

Die Richtlinie über Industrieemissionen – Neue Herausforderungen für Anlagenbetreiber –

Stefan Kopp-Assenmacher

1.	Gegenstand der Industrieemissionen-Richtlinie	9
2.	Zielsetzung des europäischen Gesetzgebers.....	9
3.	Fortentwicklung der IVU-Richtlinie.....	10
4.	Effektivierung des Maßstabes der besten verfügbaren Techniken	10
5.	Effektivierung der Anlagenüberwachung.....	13
6.	Jährliche Berichtspflicht des Anlagenbetreibers	13
7.	Bodenzustandsbericht als Genehmigungsvoraussetzung.....	13
8.	Ausblick.....	14

1. Gegenstand der Industrieemissionen-Richtlinie

Die europäische Richtlinie 2010/75/EG über Industrieemissionen (im folgenden: IED) ist am 6. Januar 2011 in Kraft getreten und darf – in Fortführung der bislang geltenden IVU-Richtlinie – durchaus als *Grundgesetz* des europäischen Anlagenrechts bezeichnet werden. Mehr als 50.000 Industrieanlagen dürften EU-weit von den Vorschriften der IED betroffen sein. Die in Anhang I der IED enumerativ aufgeführten Kategorien von Tätigkeiten, die zum Geltungsbereich der Richtlinie gehören, bilden – verkürzt gesagt – die wesentlichen Bereiche des anlagenbezogenen Wirtschaftslebens ab, z.B. von Anlagen der Energiewirtschaft, Raffinerien, Kokereien, Anlagen der Metallherstellung und -verarbeitung, der mineralverarbeitenden Industrie (z.B. Zement, Kalk, Glas, keramische Erzeugnisse), der chemischen Industrie, Abfallbehandlungsanlagen, Anlagen der Holz- und Papierindustrie, Schlachthanlagen, Anlagen der Nahrungsmittelindustrie sowie der Intensivtierhaltung. Freilich bestehen bestimmte Untergrenzen in Form von Kapazitäts- oder Leistungsangaben, die kleinere Anlagen aus dem Geltungsbereich der IED ausnehmen.

2. Zielsetzung des europäischen Gesetzgebers

Auf den ersten Blick scheint es, als hätte *Brüssel* ein bürokratisches Monster geschaffen, denn die IED nimmt mitsamt allen Anhängen mehr als hundert Textseiten im Amtsblatt der Europäischen Union ein. Vergleicht man dies mit der vormaligen europäischen Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie), so hat sich der Richtlinienumfang mehr als verfünffacht. Doch trägt dieses

Bild, denn die IED vereint sieben bisherige Richtlinien – IVU-Richtlinie, drei Richtlinien zu Titandioxid (78/176/EWG, 82/883/EWG, 92/112/EWG), Richtlinie über flüchtige organische Verbindungen (Lösemittel-RL 1999/13/EG), Abfallverbrennungs-Richtlinie (2000/76/EG) sowie Großfeuerungsanlagen-Richtlinie (2001/80/EG) – in einem Regelwerk.

Der europäische Gesetzgeber hatte sich zu Beginn des Novellierungsverfahrens zur Aufgabe gesetzt, insgesamt eine Verbesserung und Vereinheitlichung von Umweltstandards in Europa bei der Errichtung und dem Betrieb von Industrieanlagen zu erreichen. Als Instrumente hierfür sollten unter anderem schärfere Grenzwerte für Emissionen bestimmter Industrien (z.B. Großfeuerungsanlagen), die Verstärkung des Einsatzes *bester verfügbarer Techniken* (BVT), die verbindliche Anwendung von BVT in Genehmigungsverfahren, Anreize und Konzepte für die Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechnologien sowie neue Überwachungs-, Berichts- und Sanierungspflichten dienen. Zuvor hatte die Kommission nach Prüfung der Effektivität der IVU-Richtlinie in den Mitgliedstaaten und insbesondere der Feststellung von Umsetzungs- und Vollzugsdefiziten als Ausgangslage festgestellt: *Industrietätigkeiten sind ein wichtiger Teil unserer Wirtschaft. Sie tragen allerdings auch zur Umweltverschmutzung, zur Abfallentstehung und zum Energieverbrauch bei. Obwohl die Emissionen in den letzten Jahrzehnten verringert wurden, bleiben die Industrietätigkeiten eine der Hauptquellen für Luftschadstoffe.* (KOM(2007)844 endg.).

3. Fortentwicklung der IVU-Richtlinie

Gleichwohl stellt die IED keine *Neuerfindung* des integrierten Umweltschutzes oder des Industrieanlagenrechts dar. Die Richtlinie führt grundsätzlich bereits vorhandene Regeln lediglich weiter. Vergleicht man beispielsweise die allgemeinen Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber (Art. 11 IED), wird man feststellen, dass dieselben Prinzipien ganz überwiegend bereits in Art. 3 der IVU-Richtlinie aus dem Jahr 1996 aufgestellt worden sind: Dies beginnt mit den Vorsorgepflichten gegen Umweltverschmutzungen und reicht über die Vermeidung von Umweltverschmutzungen und insbesondere die Vermeidung von Abfällen bis hin zum energieeffizienten Anlagenbetrieb, Maßnahmen zur Verminderung von Unfällen und Stilllegungsvorschriften. Es fällt aber auf, dass dem Anwendungsbereich der besten verfügbaren Techniken bereits auf der Ebene der allgemeinen Prinzipien stärkeres Gewicht verliehen wird. Dies zieht sich im folgenden wie ein *roter Faden* durch die IED.

4. Effektivierung des Maßstabes der besten verfügbaren Techniken

Aus Sicht von Anlagenbetreibern ist daher auch in besonderer Weise den rechtlichen Neuerungen bei der Verwirklichung des Maßstabes der besten verfügbaren Techniken im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Industrieanlagen Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei knüpft die IED durchaus an bewährte Begrifflichkeiten aus der IVU-RL an. So handelt es sich gemäß Art. 3 Nr. 10 IED bei den besten verfügbaren Techniken um den *effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der bestimmte Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte und sonstige Genehmigungsaufgaben zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern.*

Dabei sind *Techniken* sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird. *Verfügbare Techniken* sind solche Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung

des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, gleich, ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedstaates verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind. Solche Techniken sind dann die *besten*, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind (vgl. Art. 3 Nr. 10 lit. a) bis c) IED).

Der europäische Gesetzgeber zielt bei der Bestimmung der besten verfügbaren Techniken darauf ab, im Wege des Informationsaustauschs mit Interessenvertretern Referenzdokumente für die besten verfügbaren Techniken zu erstellen, diese regelmäßig (typischerweise alle acht Jahre) zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Hierbei handelt es sich um die sogenannten BVT-Merkblätter. Die zentralen Elemente der BVT-Merkblätter werden dann als sogenannte BVT-Schlussfolgerungen in einem speziellen formalen Verfahren festgelegt. Die BVT-Schlussfolgerungen sollen dann bei der Festlegung von Genehmigungsaufgaben als Referenz dienen. Gegenstand der BVT-Schlussfolgerungen können auch Aussagen zu den notwendigen Überwachungsmaßnahmen im Betrieb oder einschlägige Standortsanierungsmaßnahmen sein. Insgesamt haben mit der IED die BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen mehr Gewicht erhalten. Gleichzeitig ist aber auch das Verfahren zur Erstellung von BVT-Merkblättern und BVT-Schlussfolgerungen stärker formalisiert worden, so dass ihnen auch aufgrund verbesserter Transparenz- und Kontrollregeln eine höhere Verbindlichkeit zukommt. Anlagenbetreibern ist schon vor dem Hintergrund, dass die BVT-Schlussfolgerungen gemäß Art. 14 Abs. 3 IED als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben dienen, zu empfehlen, sich möglichst frühzeitig an Verfahren der Erstellung oder Überprüfung von BVT-Merkblättern zu beteiligen und den eigenen Anlagenbetrieb hierauf auszurichten. Denn während nach der bisherigen Rechtslage die von der EU-Kommission veröffentlichten BREF-Dokumente lediglich zu berücksichtigen waren, werden künftig in Umsetzung der IED die nationalen Behörden einen sehr viel geringeren Spielraum haben, bei der Erteilung von Genehmigungen von den BVT abzuweichen.

Die zuständige Behörde muss zudem nach Art. 15 Abs. 3 IED Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe festlegen, mit denen sichergestellt wird, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, wie sie in den Entscheidungen über die BVT-Schlussfolgerungen festgelegt sind, nicht überschreiten, und trifft hierzu entsprechende Maßnahmen. Sobald ein neues BVT-Merkblatt herausgegeben worden ist, muss die zuständige Behörde innerhalb von vier Jahren die Genehmigungsaufgaben der betreffenden Anlage auf den neuesten Stand bringen und sicherstellen, dass die betreffende Anlage diese Genehmigungsaufgaben einhält (Art. 21 Abs. 3 IED).

Die Verbreitung der BVT-Merkblätter im Anlagenrecht und somit ihre Bedeutung für Betreiber von Industrieanlagen lässt sich erkennen, wenn man die bereits vorhandenen BREF-Dokumente auflistet:

BVT-Sektor	Bekanntmachung im ABl. der EU
1. Abfallbehandlungsanlagen	25.10.2006
2. Abfallverbrennungsanlagen	25.10.2006
3. Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie	19.02.2003
4. Allgemeine Überwachungsgrundsätze (Monitoring)	19.07.2003
5. Chloralkaliindustrie	16.01.2002
6. Eisen- und Stahlerzeugung	16.01.2002
7. Energieeffizienz	19.02.2009

8. Gießereien	03.05.2005
9. Glasindustrie	16.01.2002
10. Großfeuerungsanlagen	19.10.2006
11. Herstellung anorganischer Grundchemikalien (Ammoniak, Säuren, Düngemittel)	30.08.2007
12. Herstellung anorganischer Grundchemikalien (Feststoffe und andere)	30.08.2007
13. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien	30.08.2007
14. Herstellung organischer Feinchemikalien	25.10.2006
15. Herstellung organischer Grundchemikalien	19.02.2003
16. Herstellung von Polymeren	30.08.2007
17. Industrielle Kühlsysteme	16.01.2002
18. Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen	19.07.2003
19. Keramikindustrie	30.08.2007
20. Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter	19.10.2006
21. Lederindustrie	19.02.2003
22. Management von Bergbauabfällen und Taubgestein	(...)
23. Nahrungsmittelindustrie	25.10.2006
24. Nichteisenmetallindustrie	16.01.2002
25. Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln	30.08.2007
26. Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik)	25.10.2006
27. Ökonomische und medienübergreifende Effekte	19.10.2006
28. Raffinerien	19.02.2003
29. Stahlverarbeitung	16.01.2002
30. Textilindustrie	19.07.2003
31. Tierschlachthanlagen & Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten	03.05.2005
32. Zellstoff- und Papierindustrie	16.01.2002
33. Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie	25.06.2010

Quelle: Umweltbundesamt, Dessau

Einige der BVT-Merkblätter befinden sich bereits in der Revision (z.B. Eisen- und Stahlherzeugung, Glasindustrie, Zellstoff- und Papierindustrie, Nichteisenmetallindustrie, Raffinerien), für andere ist die Revision zumindest geplant (z.B. Gießereien, Großfeuerungsanlagen, Abfallbehandlungsanlagen).

Art. 15 Abs. 4 IED sieht vor, dass die zuständige Behörde auch weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen darf. Dies ist jedoch nur in engen Grenzen zulässig, namentlich dann, wenn die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen angesichts des *geographischen Standortes* und der *lokalen Umweltbedingungen* oder aufgrund technischer Merkmale der betroffenen Anlage gemessen am Umweltnutzen mit unverhältnismäßig höheren Kosten verbunden wäre. Ob und inwiefern dieser Ausnahmetatbestand für deutsche Industrieanlagen überhaupt zur Geltung kommen könnte, ist sehr zurückhaltend zu bewerten. Es ist anzunehmen, dass der nationale Gesetzgeber hier einer eher restriktiven Umsetzung der IED zuneigen wird. Andererseits ist auch zu beachten, dass andere Länder durchaus von der Ausnahmeklausel zugunsten ihrer Industrien Gebrauch machen könnten. Dies würde dann im Ergebnis zu einem (noch) größeren Gefälle bei den technischen Standards innerhalb des europäischen Industrieparks führen und ließe wettbewerbsverzerrende Auswirkungen befürchten.

5. Effektivierung der Anlagenüberwachung

Auch die Anlagenüberwachung soll effizienter und transparenter werden. Freilich bestehen schon nach der gegenwärtigen Rechtslage Überwachungspflichten der zuständigen Behörden, etwa auf Überprüfung der Einhaltung von Genehmigungsaufgaben oder deren Aktualisierung anhand nachträglicher Anordnungen. Europarechtlich war die Schaffung entsprechender Regelungen bislang bereits durch Art. 13 und 14 IVU-RL den Mitgliedstaaten aufgegeben. Art. 23 IED verpflichtet die Mitgliedstaaten nunmehr aber zu einem durchaus strengeren Inspektionsregime: Die Mitgliedstaaten sollen ein System für Umweltinspektionen von Anlagen einführen, das die Prüfung der gesamten Bandbreite an Auswirkungen der betreffenden Anlagen auf die Umwelt umfasst. Gemeint sind damit eine Vielzahl von Maßnahmen, einschließlich der Besichtigung an Ort und Stelle, der Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, der Überprüfung der Eigenkontrolle, der Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage (vgl. Art. 3 Nr. 22 IED).

Die Mitgliedstaaten müssen ein System implementieren, das sicherstellt, dass alle Anlagen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durch einen Umweltinspektionsplan abgedeckt sind. Dieser Plan ist regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren. Je nach dem mit der zu überwachenden Anlage verbundenen Umweltrisiko müssen in einem Rhythmus zwischen ein bis drei Jahren Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden und spätestens sechs Monate nach der Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Genehmigungsaufgaben. Aber auch *nicht routinemäßige Umweltinspektionen* sind vorzunehmen, etwa im Falle von Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, Unfällen oder sonstigen Verstößen gegen Vorschriften.

Intensität und Frequenz der in der IED festgelegten Umweltinspektionen sind dem deutschen Vollzug nicht fremd. Praktisch wird regelmäßig bereits so verfahren. Neu ist jedoch, dass die Behörde nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einen Bericht erstellen muss, der alle relevanten Feststellungen bezüglich der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und etwaigen Schlussfolgerungen bzw. Notwendigkeiten zu Maßnahmen enthält und dem Anlagenbetreiber binnen zwei Monaten zu übermitteln und binnen vier Monaten öffentlich bekannt zu machen ist. Ungeregt ist dabei der Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Anlagenbetreibers, auf deren Wahrung die Betroffenen sorgfältig achten sollten.

6. Jährliche Berichtspflicht des Anlagenbetreibers

Der Anlagenbetreiber hat wiederum eine jährliche Berichtspflicht (*Jahresbericht*) gegenüber der Behörde (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. d) IED). Danach sollen es die Behörden zur Genehmigungsaufgabe machen, dass der Anlagenbetreiber der Behörde mindestens jährlich Informationen der Emissionsüberwachung und sonstige erforderliche Daten, die der zuständigen Behörde die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben ermöglicht, vorlegt, und ferner – im Falle einer ausnahmsweisen genehmigungsrechtlichen Festlegung von Emissionsgrenzwerten oberhalb der BVT-Schlussfolgerungen – eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung beibringt, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht.

7. Bodenzustandsbericht als Genehmigungsvoraussetzung

Schließlich hat der europäische Gesetzgeber die bislang gescheiterte EU-Gesetzgebung zum Bodenschutz in der IED durch die *Hintertür* eingeführt: Nach Art. 22 Abs. 2 IED muss der Betreiber einer Industrieanlage, wenn im Rahmen seiner Tätigkeit relevante gefährliche

Stoffe verwendet werden, mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen und diesen der zuständigen Behörde unterbreiten, bevor die Anlage in Betrieb genommen oder die Genehmigung für die Anlage erneuert wird. Erstmals soll dies ab dem 07. Januar 2013 gelten und betrifft dann sämtliche Genehmigungsverfahren nach §§ 4ff. BImSchG (erstmalige Neugenehmigung) bzw. § 16 BImSchG (wesentliche Änderungs-genehmigung). Der Bericht über den Ausgangszustand muss im Falle eines Genehmigungs-verfahrens Gegenstand des Genehmigungsantrags sein (vgl. Art. 12 Abs. 1 lit.e) IED). Bei endgültiger Einstellung der Tätigkeiten bewertet der Betreiber den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch einschlägige gefährliche Stoffe, die durch die Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt wurden, neu und ist regelmäßig zu einer Sanierung des Grundstücks verpflichtet.

Gegenstand des status quo reports sind Informationen über die derzeitige Nutzung und gegebenenfalls die frühere Nutzung des Betriebsgrundstücks. Bestehende Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts widerspiegeln, dürfen verwendet werden. Liegen solche Informationen nicht vor, muss der Anlagenbetreiber neue Boden- und Grundwassermessungen bezüglich der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch gefährliche Stoffe, die durch die betreffende Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen, beibringen.

8. Ausblick

Die IED ist bis zum 07. Januar 2013 in deutsches Recht umzusetzen. Wegen ihres weiten Anwendungsspektrums und der Zusammenfassung diverser europäischer Richtlinien in einem Regelwerk muss nachfolgend nun eine Vielzahl von nationalen Rechtsvorschriften in unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen geändert werden. Auf gesetzlicher Ebene betrifft dies in erster Linie das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das etwa im Hinblick auf die Neuerungen im Umgang mit den besten verfügbaren Techniken, Genehmigungsaufgaben, Umweltinspektionen, betrieblichen Pflichten und den Bodenzustandsbericht anzupassen ist. Betroffen sind aber auch zahlreiche untergesetzliche Regelwerke, wie beispielsweise die 2., 4., 9., 13., 17., 25. und 31. BImSchV. Ein offizieller Entwurf des für die Umsetzung federführend zuständigen Bundesumweltministeriums liegt noch nicht vor, ist aber bereits angekündigt.

Aus Sicht der Anlagenbetreiber lassen sich im deutschen Umsetzungsrecht Regelungsspiel-räume fruchtbar machen, die der befürchteten wettbewerbsverzerrenden, die deutsche Wirt-schaft benachteiligenden Wirkung der IED entgegenstehen können: Ganz praktisch ist aber in erster Linie zu empfehlen, dass die deutschen Anlagenbetreiber die Erstellung und künftige Überarbeitung von BVT-Merkblättern intensiv begleiten und insofern technikstandardset-zend wirken. Die Bundesregierung ist wiederum aufgerufen, auf europäischer Ebene und gegenüber anderen Mitgliedstaaten einen europaweit harmonisierten Vollzug der IED ein-zufordern. Mit Blick auf die (auch nachträgliche) Festlegung schärferer Emissionsgrenzwerte sind die Umsetzungsvorschriften für die Anwendung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes offen zu halten. Die in der IED angelegten Ausnahmemöglichkeiten sollten grundsätzlich auch der deutschen Praxis eröffnet werden. Für die Umweltinspektionsplanung einschließlich der Berichtspflichten ist ein möglichst unbürokratisches System zu gestalten, das Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Betroffenen wahrt. Der Bodenzustandsbericht und seine Folgen (Stichwort: Sanierungspflichten) sollten den vom deutschen Bodenschutzrecht aufgestellten Rahmen nicht überschreiten. Insgesamt ist eine Umsetzung anzustreben, die die betroffenen Anlagenbetreiber bei Wahrung möglichst positiver Umwelteffekte weitestgehend schont.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Immissionsschutz – Band 2

– Planung, Genehmigung und Betrieb von Anlagen –

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Matthias Dombert, Andrea Versteyl,
Wolfgang Rotard, Markus Appel.

– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2011

ISBN 978-3-935317-75-7

ISBN 978-3-935317-75-7 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky
Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2011

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dr.-Ing. Stephanie Thiel, Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M. Sc., Janin Burbott

Erfassung und Layout: Petra Dittmann, Sandra Peters,

Martina Ringgenberg, Ginette Teske

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.